

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Baabe (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) i.d.F.d.B. vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geänd. durch das 5. ÄndG KV M-V vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V Nr. 3 S. 61), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl M-V S. 531), sowie § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Baabe vom 27.9. 2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Baabe auf ihrer Sitzung am **11.03.2004** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich, Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubnisbedürftige Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Baabe erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen sowie den Festlegungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) Der Erlaubnisnehmer,
 - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
 - a) die örtliche Lage
 - b) die Zeitdauer
 - c) der Umfang und die Art und Weise der Sondernutzung.

- (2) Maßstabseinheit und Satz der Gebühr ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Baabe vom 23.02.1995 außer Kraft.

Ostseebad Baabe, ^{25.09.}.....2004

Mathis
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Baabe
vom 27.9. 2004

Gebührenverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Gemeindestraßen in der Gemeinde Ostseebad Baabe, einschließlich der Ortsdurchfahrt B 196.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührenverzeichnis ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben. Wird der Nachweis der Gemeinnützigkeit von Vereinen erbracht, wird für Litfasssäulen keine Gebühr erhoben.

B. Gebühren

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände | qm/Monat 4,02 Euro |
| 2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerung, Baumaschinen | qm/Monat 8,71 Euro |
| 3. Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Nr. 2) | qm/Monat 6,03 Euro |
| 4. Container | qm/Monat 6,03 Euro |
| 5. Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen | qm/Monat 6,70 Euro |
| 6. Aufstellung von Tischen und Stühlen | qm/Monat 7,37 Euro |
| 7. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Kioske | qm/Monat 8,04 Euro |
| 8. Werbefahnen und Werbebanner (Ansichtsfläche) | qm/Monat 5,36 Euro |
| 9. Postablagekästen und Postzustelleinrichtungen | qm/Monat 3,35 Euro |
| 10. Taxi-Rufsäulen | qm/Monat 3,35 Euro |
| 11. Lotterieveranstaltungen, Fahrgeschäfte, Wochen- und Jahrmärkte, Straßenfeste mit direkter oder indirekter gewerblicher Zielstellung | qm/Monat 6,70 Euro |

Ostseebad Baabe, 27.09. 2004

Mathis
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung - im Göhrener Weg 01, auf dem Grünstreifen zwischen dem Bürgersteig und dem Parkplatz des Amtes - neben dem Gebäude des Gemeindezentrums Baabe in der Fritz-Worm-Straße 01 in Richtung Strandstraße
Aushangfrist:	28.09. - 14.10.2004
abgenommen am:	14.10.2004

